



Zusatzdokument zu ‚Validierung von Bildungsleistungen: Leitfaden für die berufliche Grundbildung‘

Hinweise zur Anerkennung von kantonalen Validierungsverfahren im Bereich berufliche Grundbildung

Berufliche Qualifikationen können gemäss Art. 33 Berufsbildungsgesetz auch ausserhalb eines in einem Bildungserlass festgelegten Verfahrens nachgewiesen werden. Für die Validierung von Bildungsleistungen, als ein anderes Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, ist eine Anerkennung des kantonalen Verfahrens durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie erforderlich.

Im Rahmen des Projekts "Validierung von Bildungsleistungen" haben die Verbundpartner gemeinsam einen Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen erarbeitet und verabschiedet. Der Leitfaden stellt die Qualität der Validierungsverfahren sicher. Ausserdem sorgt er für die Vergleichbarkeit zwischen den kantonalen Verfahren und mit den herkömmlichen Qualifikationsverfahren der dualen Bildung.

Implementierung des Validierungsverfahrens

Als Unterstützung für die konkrete Implementierung des Validierungsverfahrens in den jeweiligen Kantonen stehen die Kriterien des Leitfadens zur Verfügung, nach denen der Bund das Verfahren anerkennt. Diese Kriterien stellen sicher, dass das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln mit den nationalen Trägerschaften des Berufes koordiniert sind und die kantonale Prozessgestaltung die Vorgaben des Leitfadens berücksichtigt.

Gesuch um BBT- Anerkennung für kantonale Validierungsverfahren

Damit das Validierungsverfahren als ein anderes Qualifikationsverfahren vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) gemäss Artikel 33 BBG anerkannt¹ werden kann, sind folgende Vorgehensschritte notwendig:

1. Das kantonale Amt für Berufsbildung beantragt die Anerkennung des anderen Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung beim Ressort Berufliche Grundbildung des BBT. Der Antrag enthält folgende Dokumente:
 - a) Antragsschreiben mit Bestätigung, dass die Kriterien des Leitfadens erfüllt wurden.
 - b) Falls vorhanden, Liste der im Rahmen des nationalen Projekts durchgeführten Pilotprojekte und Ergebnisse interner oder externer Evaluationen.
2. Das BBT, Ressort Berufliche Grundbildung, vereinbart einen Termin zur Präsentation vor Ort mit den Antragstellenden.
3. Die Antragstellenden präsentieren den Vertretern des BBT das kantonale Validierungsverfahren vor Ort und zeigen dabei die Erfüllung der Kriterien auf.
4. Das BBT überprüft die Qualität der von den Antragstellenden vorgelegten Verfahren und bewertet den Anerkennungsantrag. Insbesondere wird geprüft, ob allfällige Auflagen aus den Pilotpro-

¹Andere Qualifikationsverfahren müssen vom BBT anerkannt werden, damit die vergebenen Abschlüsse eine Rechtsgrundlage haben. Allfällige Anpassungen der Richtlinien des Leitfadens und ergänzender Dokumente sind zu berücksichtigen und in das Verfahren zu übernehmen. Die Anerkennung erfolgt vorerst auf den Abschluss der Aufbauphase befristet (Ende 2011). Die definitive Anerkennung bedingt, dass die Kriterien der Endversion des Leitfadens erfüllt werden. Die vergebenen Abschlüsse behalten ihre Gültigkeit.



jekten erfüllt worden sind. Nach der positiven Bewertung erfolgt die Anerkennung (gemäss Artikel 33 BBG) durch das BBT.

Checkliste für die Präsentation des Verfahrens

Folgende Kriterien werden gestützt auf den Leitfaden zur Bewertung der Anerkennungsanträge verwendet und sollten bei der Präsentation des Verfahrens berücksichtigt werden:

Organisation der verantwortlichen Instanz			
	Kriterium	Indikator	Standard
1	Koordination innerhalb des Kantons	Zuständige Organe für die Phasen des Verfahrens sind klar definiert.	<ul style="list-style-type: none">• Die Verantwortlichen für die verschiedenen Verfahrensschritte sind namentlich bestimmt.• Die Koordinationskanäle innerhalb des Kantons sind etabliert.• Sprachregionale Gegebenheiten des Kantons werden berücksichtigt.
2	Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt	Art und Weise des Einbezugs der nationalen und regionalen Organisation(en) der Arbeitswelt (OdA)	<ul style="list-style-type: none">• Verwendung des nationalen Qualifikationsprofils• Empfehlungen der OdA bekannt
3	Interkantonale Koordination	Darstellung der regionalen Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Absprachen mit anderen Kantonen liegen vor.
4	Verfahren in fünf Phasen	Umsetzung der fünf Phasen gemäss nationalem Leitfaden «Validierung von Bildungsleistungen»	<ul style="list-style-type: none">• Korrekte Übernahme der Phasen

Validierungsverfahren in fünf Phasen			
	Kriterium	Indikator	Standard
5	Information und Beratung (Phase 1)	Information der Zielgruppe über das Verfahren	<ul style="list-style-type: none">• Das Eingangsportal ist eingerichtet.• Es informiert über: Bedingungen, Etappen, Dauer, Kosten, Freiwilligkeit, Beratungsmöglichkeit, ergänzende Bildung.• Es ist einfach zugänglich.



6	Information und Beratung (Phase 1)	Beratungsangebot für die Kandidatinnen und Kandidaten sowie Anforderungsprofil für die Beratungspersonen.	<ul style="list-style-type: none">• Neutralität• qualifizierte Beratungspersonen• Einbezug von Personen aus der Berufspraxis
7	Bilanzierung (Phase 2)	Begleitung/Coaching	<ul style="list-style-type: none">• Die Begleitung ist freiwillig und beruht auf dem Wunsch des/der Benutzers/-in.• Sie erfüllt folgende Kriterien:<ul style="list-style-type: none">• Neutralität• Kostentransparenz• Datenschutz• Zielgerichtet• Methoden offengelegt• Qualifiziertes Personal
8	Bilanzierung (Phase 2)	Dossiererstellung (begleitet oder selbstständig)	<ul style="list-style-type: none">• Die beruflichen Handlungskompetenzen sind gemäss dem entsprechenden Qualifikationsprofil dargestellt.• Die Anforderungen der Allgemeinbildung sind entsprechend des Anforderungsprofils Allgemeinbildung oder des Qualifikationsprofils von Berufen mit integrierter Allgemeinbildung dargestellt.
9	Beurteilung (Phase 3)	Zulassungsvoraussetzungen zum Verfahren	<ul style="list-style-type: none">• Die Zulassungsvoraussetzungen sind korrekt definiert.• Sie werden spätestens in Phase 3 überprüft.
10	Beurteilung (Phase 3)	Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Expertenentscheide	<ul style="list-style-type: none">• Dokument Beurteilungsbericht• min. 2 Expertinnen oder Experten des Berufes und min. 1 Expertin oder Experte der Allgemeinbildung (mit entsprechender Schulung)
11	Beurteilung (Phase 3)	Vorbereitung der Expertinnen und Experten für ihre Rolle im anderen Qualifikationsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Experten und Expertinnen aus dem Experten-Pool für die klassischen Prüfungen im entsprechenden Beruf• Expertenschulung gemäss Konzept



			<ul style="list-style-type: none"> Die Experten oder Expertinnen des Berufs und der Allgemeinbildung arbeiten zusammen.
12	Beurteilung (Phase 3)	Art und Weise, wie die Entscheide der Expertinnen und Experten festgehalten werden	<ul style="list-style-type: none"> Dokument Beurteilungsbericht
13	Validierung (Phase 4)	Funktion des Validierungsorgans gemäss Richtlinien der SBBK bzw. des Leitfadens	<ul style="list-style-type: none"> Offizielle, mit der Kompetenz zur Anrechnung von Bildungsleistungen ausgestattete Organe sind etabliert. Die Zuständigkeiten gemäss BBG für die Ausstellung von Abschlüssen sind gewahrt, insbesondere ist die Vertretung der Organisationen der Arbeitswelt gewährleistet.
14	Validierung (Phase 4)	Angaben zu Form und Ausgestaltung der Lernleistungsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"> Die Lernleistungsbestätigung zeigt die erreichten beruflichen Handlungskompetenzen auf.
15	Validierung (Phase 4)	Information zur ergänzenden Bildung steht dem Benutzer zur Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> Für Personen, welche nicht alle geforderten Kompetenzen erfüllen, sind die fehlenden Kompetenzen gemäss dem entsprechenden Qualifikationsprofil transparent dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten zur ergänzenden Bildung bestehen.
16	Validierung und Zertifizierung (Phasen 4 und 5)	Regelung des Beschwerdeverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuständigkeit für Beschwerden ist geklärt. Der Schlussentscheid ist dokumentiert und begründet.

Optimierung, Planung, Weiterentwicklung

	Kriterium	Indikator	Standard
17	Qualitätssicherung	Durchgeführte / vorgesehene Qualitätssicherungsmass-	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätssicherungs-massnahmen sind vorgesehen und ihre Umsetzung ist geplant.



		nahmen des Verfahrens und Budget dafür	
18	Datenschutzbestimmungen	Art und Weise, wie dem Datenschutz Rechnung getragen wird	<ul style="list-style-type: none">• Gesicherter Umgang mit Daten ist gewährleistet.
19	Finanzierung	Kosten des Verfahrens sowie Kostenträger pro Ebene	<ul style="list-style-type: none">• Die Betriebskosten sind erfasst.

Kontaktpersonen bei Fragen zum Vorgehen für die Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren:

- Isabel Vollenweider, BBT, Ressort Berufliche Grundbildung
Tel. 031 324 64 07; isabel.vollenweider@bbt.admin.ch